

Durch die Umressortierung könnte es eine Reihe positiver Effekte geben.

Ich hoffe und wünsche mir, dass Sie der Überweisung dieses Gesetzentwurfs an den Ausschuss zustimmen und im weiteren Verfahren auch dem Gegenstand des Gesetzentwurfs, also der Umressortierung. - Vielen Dank.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Minister. - Eine Debatte ist nicht verabredet.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 13/4867** an den **Ausschuss für Wissenschaft und Forschung**. Wer stimmt dem zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Das ist einstimmig so **beschlossen**.

Dann rufe ich auf:

8 Gesetz über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten (RettungstatenG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4869

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile zur Einbringung des Gesetzentwurfs für die Landesregierung Frau Ministerin Kraft das Wort.

Hannelore Kraft, Ministerin für Wissenschaft und Forschung: Schönen Dank, Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Das geltende Gesetz über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten ist über ein halbes Jahrhundert alt; es datiert vom 16. Oktober 1951. Auch wenn Alter nicht grundsätzlich von Nachteil ist, weist das Gesetz über die staatliche Anerkennung doch Unzulänglichkeiten auf, die seine Novellierung erforderlich machen.

Die Anwendung des geltenden Gesetzes macht immer wieder Schwierigkeiten, weil die dort verwendeten Begriffe unklar sind und damit nicht die erforderliche Rechtssicherheit gewährleistet werden kann. Vor allem ist die Abgrenzung von einerseits Lebensgefahr als Voraussetzung für die Verleihung der Rettungsmedaille und andererseits minder schwerer Lebensgefahr als Voraussetzung für die öffentliche Belobigung schlecht handhabbar und auch rechtsdogmatisch äußerst zweifelhaft.

Die Neufassung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten nimmt eine klare und eindeutige Abgrenzung vor. Die Entscheidung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung vorliegen und ob die Verleihung der Rettungsmedaille oder eine öffentliche Belobigung in Betracht kommt, ist aufgrund der neuen klaren tatbestandlichen Voraussetzungen einfach und schnell zu treffen. Damit dient die Neufassung den von uns verfolgten Zielen der Verwaltungsvereinfachung, der Verfahrensbeschleunigung und letztlich auch der Bürgernähe.

Weitere inhaltliche Neuerungen des Gesetzes sind - das, glaube ich, ist wichtig -: Die Auszeichnung kann künftig auch posthum erfolgen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine solche staatliche Anerkennung erhebliche Bedeutung für die Hinterbliebenen des Retters haben kann. Und künftig ist auch die erneute Auszeichnung eines Retters oder einer Retterin wegen einer weiteren Rettungstat möglich. Die Wertigkeit einer Rettungstat hängt nämlich nicht davon ab, ob es sich um die erste, zweite oder wiederholte Rettungstat durch dieselbe Person handelt.

Neben der Rettungsmedaille oder der öffentlichen Belobigung wird keine zusätzliche Geldbelohnung mehr gewährt.

Körperschäden, die der Retter erlitten hat, werden über die gesetzlichen Sozialversicherungen bzw. die private Kranken- und Unfallversicherung ersetzt.

Meine Damen und Herren, zeitgleich mit dem neuen Gesetz soll eine Neufassung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes in Kraft treten. Die novellierte Verordnung wird wie die geltende Verordnung Regelungen enthalten, die das Verfahren betreffen und daher eher formaler Art sind.

Ich bitte Sie, den Gesetzentwurf zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform zu überweisen. - Vielen Dank.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Frau Ministerin. - Für die Fraktion der SPD hat jetzt Frau Bolte das Wort.

Ursula Bolte (SPD): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Manch einer mag beim flüchtigen Lesen des Titels dieses Gesetzentwurfs gedacht haben: Ist das nötig angesichts der Bestrebungen zum Bürokratieabbau und zur Verwaltungsvereinfachung? Dies wäre allerdings zu kurz

gedacht angesichts der Materie, um die es beim vorliegenden Gesetzentwurf geht.

Unsere Gesellschaft leidet eher darunter, dass Menschen sich nicht einmischen, dass sie bei Gefährdungen und Bedrohungen wegsehen, dass Verantwortung nur bei anderen gesehen wird. Zum Glück gibt es gleichzeitig Menschen, die handeln, die nicht lange überlegen, wenn Mitmenschen in Gefahr sind, die sogar ihr eigenes Leben riskieren, um andere zu retten.

Diesen Hilfsbereiten gesellschaftliche Anerkennung zuteil werden zu lassen ist eine der vornehmsten Aufgaben - bisher allerdings nach Regeln, die seit mehr als fünfzig Jahren gelten. Es ist deshalb einsichtig, dass das vorhandene Regelwerk gelegentlich angepasst und überarbeitet werden muss.

Es geht darum, durch die Neuregelung Rechtsklarheit zu schaffen, zur Verwaltungsvereinfachung und zur Verfahrensbeschleunigung beizutragen, Bürgernähe zu praktizieren und in bescheidenem Maße auch Kosten zu sparen. Frau Ministerin Kraft hat schon gesagt, wie entstandene Kosten heute reguliert werden. Diese von mir benannten Ziele sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erreicht werden.

Ich denke, über die Einzelheiten können wir uns im Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform austauschen. Die SPD-Fraktion stimmt der Überweisung zu. - Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Frau Bolte. - Für die Fraktion der CDU hat jetzt Herr Stallmann das Wort.

Klaus-Dieter Stallmann (CDU): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Ich will es kurz machen. Der eingebrachte Gesetzentwurf findet im Grundsatz auch die Zustimmung der CDU-Fraktion.

Positiv bewerten wir, dass, wie in § 2 ausgeführt, die Rettungsmedaille auch nach dem Tode verliehen werden kann und dass die Rettungsmedaille wiederholt an dieselbe Person verliehen werden kann.

Keine Zustimmung findet allerdings die Abschaffung des alten § 4 - ich zitiere -:

„Neben der Verleihung der Rettungsmedaille und neben der öffentlichen Belobigung kann eine Geldbelohnung gewährt werden.“

Hier soll, wie in der Begründung aufgeführt, eine Kostenersparnis erfolgen. Ich habe den Haushaltsplan 02 zu Rate gezogen und unter dem Haushaltstitel 681 00 festgestellt, dass es sich jährlich lediglich um 2.500 € handelt. Die insgesamt eingesetzten 2.500 € sind nur eine kleine geldliche Anerkennung für alle Lebensretter. Dieses sollten wir in Zukunft so beibehalten.

Die Einzelbegründung zu § 1 Abs. 1 ist für mich nicht nachvollziehbar. Viele Menschen sind dankbar, wenn sie neben einer Belobigung oder einer Medaille auch noch 100 € bekommen; denn die meisten Menschen können das Geld gut gebrauchen. Von daher ist ein Geldgeschenk durchaus angebracht.

Ferner halte ich die Begründung zu § 3 Abs. 1 für falsch. Warum soll der oder die Auszuzeichnende keine Belobigung bekommen, wenn er oder sie das eigene Leben in Gefahr gebracht hat, jedoch die oder der zu Rettende später dennoch ums Leben gekommen ist?

Diese Punkte müssen wir ernsthaft und ausführlich im Ausschuss besprechen.

Der Überweisung stimmen wir zu. - Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Stallmann. - Für die Fraktion der FDP hat jetzt Herr Brendel das Wort.

(Jürgen Jentsch [SPD]: Eine Minute!)

Karl Peter Brendel (FDP): Herr Jentsch, auch wenn ich weiß, wohin Sie wollen, müssen wir es mit der Eile ja nicht übertreiben.

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir lesen in der Presse leider immer wieder, dass Menschen in Gefahrensituationen wegsehen und nichts tun. Wir wollen, dass diese Menschen hinschauen, handeln und helfen. Die Steigerung dieser Verantwortungskultur ist eine wichtige Aufgabe, der wir uns mit aller Ernsthaftigkeit widmen sollten. Den Menschen, die dies bereits jetzt tun, gehört nach unserer Auffassung daher unsere Anerkennung stärker, als dies oft bisher der Fall ist. Dazu gehören auch die Verleihung der Rettungsmedaille und die Belobigung, über die wir heute reden.

Der vorgelegte Gesetzentwurf der Landesregierung findet auch unsere Zustimmung. Wir sind der Auffassung, dass es richtig ist, die Voraussetzungen klarer zu formulieren. Die bisherige Tatbestandsvoraussetzung, Mut und Opferwilligkeit ne-

ben dem Einsatz des Lebens, ist für mich jedenfalls nicht mehr nachvollziehbar. Deswegen ist es gut und richtig, dass diese Voraussetzung gestrichen wurde und die nunmehr gegebenen Tatbestandsvoraussetzungen klarer und einfacher geworden sind.

Kollege Stallmann hat die Frage angesprochen, ob es weiterhin ein Geldgeschenk geben soll, das den Ausdruck der Anerkennung verstärkt. Hierüber wird man sich in der Beratung sicherlich unterhalten können. Ich räume auch gern ein, dass die Frage, wie hoch ein Geldbetrag ist, sicherlich je nach Einkommens- und Vermögenssituation unterschiedlich beantwortet wird. Ich meine aber, dass das Symbol der Anerkennung die Rettungsmedaille und die öffentliche Belobigung sind und wir kein Geldgeschenk zusätzlich benötigen und - die Höhe ist angesprochen worden - es vielleicht sogar eher den Ausspruch der Anerkennung entwertet, wenn dann ein für viele recht kleiner Geldbetrag dazukommt.

Wir werden dem Gesetzentwurf in seiner jetzigen Form grundsätzlich zustimmen, uns im Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturform überlegen, ob es Verbesserungsmöglichkeiten gibt. Wir hoffen, dass möglichst viele Menschen die Voraussetzungen für die Verleihung dieser Rettungsmedaille erfüllen und sie diese dann auch bekommen werden. - Herzlichen Dank, liebe Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei der FDP)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Brendel. - Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat jetzt Frau Düker das Wort.

Monika Düker¹⁾ (GRÜNE): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich freue mich über die breite Unterstützung der Neufassung des Rettungstatengesetzes. Auch wir unterstützen ein solches Gesetz. Ich denke, es dient der Rechtsklarheit und der Verwaltungsvereinfachung. Ich hoffe, dass wir den Gesetzentwurf im Ausschuss zügig beraten können. Die Landesregierung hat unsere volle Unterstützung. Ich kann mich den Ausführungen meiner Vorredner anschließen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Frau Düker. - Frau Ministerin, wollten Sie noch etwas für die Landesregierung sagen?

(Ministerin Hannelore Kraft: Nein!)

- Entschuldigung, dann war das ein Versehen.

Dann sind wir am Ende der Beratungen und kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs in Drucksache 13/4869 an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturform**. Wer stimmt der Überweisung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Das ist einstimmig so **beschlossen**.

Ich rufe auf:

9 Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4868

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile zur Einbringung des Gesetzentwurfs Herrn Minister Dr. Behrens für die Landesregierung das Wort. Bitte schön.

Dr. Fritz Behrens, Innenminister: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Überregulierung durch zu viele und zu komplizierte gesetzliche Vorschriften, durch andere Vorschriften, Verwaltungsvorschriften etwa, ist ein seit langem erkanntes Hindernis für erfolgreiche gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung. Zu viele und zu komplizierte Vorschriften lähmen bürgerschaftliches, unternehmerisches Engagement und Initiative und sind international gesehen ein Wettbewerbsnachteil.

Bürokratiekosten machen nach Einschätzung der EU etwa 5 bis 6 % des Bruttoinlandsproduktes aus. Über optimierte Gesetze könnten wir danach allein in der Bundesrepublik - so Schätzungen der EU - etwa 50 Milliarden € einsparen.

Völlig zu Recht hat deshalb unser Ministerpräsident Peer Steinbrück in seiner Regierungserklärung den überbordenden Vorschriften im Land den Kampf angesagt und den Abbau von Vorschriften zu einem Schwerpunktthema der Landespolitik erklärt.

Die Landesregierung gibt sich mit einem isolierten Aufspüren einzelner belastender Vorschriften nicht oder nicht mehr zufrieden. Das war der politische Ansatz der 80er- und der 90er-Jahre. Sie unterbreitet vielmehr dem Parlament den Vorschlag, alle bestehenden Gesetze und Rechtsverordnungen, soweit diese in der Verantwortung des Landtages liegen, auf den Prüfstand zu stellen.